

Mannschaftstransportwagen MIETVERTRAG



zwischen dem Kreisfeuerwehrverband Kelheim e.V. (als Vermieter) und dem in Absatz 1. genannten Mieter, für die Anmietung des Mannschaftstransportwagens mit den nachfolgend genannten Fahrzeugdaten.

Hersteller: Mercedes Benz
 Modell: Sprinter 316 CDI
 Kraftstoff: Diesel
 Leistung/Getriebe: 163 PS/6-Gang Schaltgetriebe
 Sitzplätze: 9
 Amtliches Kennzeichen: KEH-KV 112

1. Personalien des Mieters

Feuerwehr:
 Name/Vorname:
 Anschrift:
 Telefonnummer: (für Rückfragen)

2. Terminvereinbarung und Fahrzeugübernahme

Übernahme Datum: _____ Uhrzeit: _____ Ort: _____
 Rückgabe Datum: _____ Uhrzeit: _____ Ort: _____
 Kilometerstand bei Übernahme: _____
 Geplantes Reiseziel: _____

3. Sonstige Vereinbarungen

Die umseitig abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Gegenstand dieses Vertrages. Sie wurden vom Mieter und den Fahrern durchgelesen und in vollem Umfang anerkannt. Der Mieter bestätigt eine Durchschrift dieses Vertrages erhalten zu haben. Das Fahrzeug wurde ordnungsgemäß in gereinigtem Zustand übernommen.

Ort/Datum: _____
 _____ Unterschrift Mieter _____ Unterschrift Vermieter

4. Fahrzeugrückgabe

Kilometerstand bei Fahrzeugrückgabe: _____ Gefahrene Kilometer: _____

Rechnung

Nutzungstage: _____ x Tagessatz: _____	€
gefahrene Kilometer: _____ Freikilometer: _____ kostenpflichtige Kilometer: _____ x 0,20€	€
Reinigungspauschale <input type="checkbox"/> Außen 20,00 € <input type="checkbox"/> Innen 50,00 €	€
Gesamtbetrag	€

Die Rechnung wird anerkannt und innerhalb von 10 Tagen auf das Bankkonto des Kreisfeuerwehrverbandes Kelheim e.V. überwiesen.
Kreissparkasse Kelheim | IBAN: DE68750515650190200881 | BIC: BYLADEM1KEH | Verwendung: Mietgebühr MTW, FF Musterdorf

Ort/Datum: _____
 _____ Unterschrift Mieter

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Mannschaftstransportwagen des Kreisfeuerwehrverbandes Kelheim e.V. mit dem amtlichen Kennzeichen KEH-KV 112

1. Mietgebühr

Es gelten die Preise des jeweils gültigen Mietvertrages.

Die Mietgebühr schließt mit ein:

- Ausstattung und Zubehör des Fahrzeuges
- Verschleißteile und Verschleißreparaturen
- Haftpflichtversicherung
- Vollkaskoversicherung (ohne Selbstbeteiligung)
- Insassenunfallversicherung für 9 Personen
- Schutzbrief im In- und Ausland

2. Berechnung der Mietgebühr

Der Abholtag gilt bereits als Miettag. Die Abholung des Fahrzeuges vor 08:00 Uhr vormittags ist nicht möglich. Falls der Mannschaftstransportwagen am letzten Miettag von Seiten des Mieters nicht zurückgenommen werden kann, muss das Fahrzeug am Folgetag bis spätestens 12:00 Uhr mittags zurückgebracht werden. Dieser Folgetag wird dann nicht als Miettag angerechnet.

Die Mietgebühr wird durch den Vermieter wie folgt berechnet:

Zeitraum	Tagessatz	Freikilometer je Verleih	kostenpflichtige Kilometer
Ab 1 Tag	25,00 €	100 km	0,20 €
Ab 2 Tage	20,00 €	100 km	0,20 €
Ab 3 Tage	20,00 €	150 km	0,20 €
Ab 7 Tage	15,00 €	200 km	0,20 €

Eine Rücknahme des Fahrzeuges erfolgt nur zu dem vereinbarten Termin. Bei einer Fahrzeugrückgabe vor dem vereinbarten Termin ist die volle vertraglich vereinbarte Mietgebühr zu bezahlen.

3. Zahlungsweise

Die Mietgebühr ist nach Rückgabe des Fahrzeuges innerhalb einer Woche auf das Konto des Kreisfeuerwehrverband Kelheim e.V. bei der

Kreissparkasse Kelheim
IBAN: DE68750515650190200881
BIC: BYLADEM1KEH
zu überweisen.

4. Reservierung und Rücktritt

Die Nutzungsberechtigten (Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes, Feuerwehrführung des Landkreises, Mitarbeiter des Katastrophenschutzes) können unter Verwendung des vom Kreisfeuerwehrverband vorgesehenen Mietantrags **schriftlich, per Fax (09441/207-3150) oder E-Mail (nikolaus.hoefler@landkreis-kelheim.de)** einen Miettermin beantragen.

Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin an die Geschäftsstelle des KfV Kelheim e. V., Talring 17, 93356 Teugn zu richten.

Der Mietvertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Vermieters zustande. Ein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht.

5. Übergabe und Reinigungsgebühren

Das Fahrzeug kann zu dem vereinbarten Termin im Kreisbauhof des Landkreises Kelheim übernommen werden. Eine Fahrzeugübernahme an einem anderen vereinbarten Ort liegt im Ermessen des Vermieters, ist aber grundsätzlich möglich. Für die Fahrzeugrückgabe gilt dies entsprechend. Das Fahrzeug wird in gereinigtem und voll getanktem Zustand übernommen und zurückgegeben. Ist die Reinigung bei Fahrzeugrückgabe durch den Mieter nicht erfolgt, so hat dieser für eine Außenreinigung 20,00 € und für eine Innenreinigung 50,00 € an die oben genannte Bankverbindung zu überweisen.

Bei der Fahrzeugübernahme wird ein Mietvertrag erstellt. Durch die Unterzeichnung erkennt der Mieter den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeuges an. **Das Mindestalter des berechtigten Fahrers muss 21 Jahre betragen. Ferner muss der Fahrer mindestens 3 Jahre im Besitz des Führerscheins Klasse III bzw. B sein.** Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst oder dem vorbestimmten weiteren Fahrer (lt. Mietvertrag) gelenkt werden. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekannt zu geben und den gültigen Führerschein vorzulegen.

Vor Fahrtantritt hat sich der Mieter vom verkehrs- und betriebssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen.

Die Straßenverkehrs- sowie auch die Unfallverhütungsvorschriften sind strikt zu beachten. Die Nichteinhaltung von Unfallverhütungsvorschriften kann zur Leistungseinschränkung in der gesetzlichen Unfallversicherung führen.

Die Warnwesten sind im Fahrgastraum aufzubewahren und bei einem Fahrzeugschaden vor Verlassen des Fahrzeuges anzulegen. Der Mieter hat für eine ordnungsgemäße Ladungssicherung zu sorgen.

6. Verbotene Nutzungen

Dem Mieter ist untersagt:

- Die Betätigung an motorsportlichen Veranstaltungen oder Tests.
- Die Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen oder radioaktiven Stoffen.
- Die Weitervermietung oder Verleihung.
- Das Überlassen an Dritte.
- Die Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.
- **Das Rauchen im Fahrzeug ist untersagt!**

7. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preise von 100,00 € ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit vorheriger Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Reparaturen sind im Namen und im Auftrag des Vermieters in Auftrag zu geben. Die Kosten hat zunächst der Mieter zu tragen. Die ausgelegten Reparaturkosten übernimmt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, sofern der Mieter nicht für die Reparatur haften muss.

8. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat bei einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist, oder wenn Personen verletzt wurden. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand, Diebstahl oder Wildschaden bei einem Schadensbetrag über 50,00 € sind der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Der Mieter hat dem Vermieter auch bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen schriftlichen Bericht mit Skizze vorzulegen. Der Unfallbericht muss Namen und Anschrift der Beteiligten, etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter telefonisch (0151/46154943 oder 0171/6434074) zu verständigen.

9. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) wie folgt versichert:

- Haftpflichtversicherung
- Vollkaskoversicherung (ohne Selbstbeteiligung)
- Insassenunfallversicherung

10. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Unfallschäden, sofern der Schaden durch Alkohol- oder drogenabhängige Fahrunfähigkeit entstanden ist.

Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gem. Ziffer 8 verletzt, haftet er ebenfalls. Der Mieter haftet darüber hinaus für alle Schäden, die durch einen nichtberechtigten Fahrer, durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.

Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

11. Haftung des Vermieters

Gegen den Vermieter können, mit Ausnahme für vorsätzliches Handeln und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen, keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden. Dieser Haftungsausschluss gilt ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.